

An
 Autonome Provinz Bozen - Südtirol
 Abteilung 24 - Soziales
 Berufungskommission "Pflegeeinstufung"
 Kanonikus-Michael-Gamper Straße 1
 39100 Bozen

Beschwerde gegen das Ergebnis der Pflegeeinstufung

Persönliche Daten der pflegebedürftigen Person

Nachname _____ Vorname _____

Nachname (verehelicht) _____ Geburtsdatum _____

Geburtsort _____ Provinz _____

wohnhaf in PLZ _____ Ort _____ Provinz _____

Straße/Platz _____ Nr. _____

Telefonnummer _____

Datum des Ergebnisbriefes: _____ Protokollnummer _____

Im Falle einer Rechtsvertretung der pflegebedürftigen Person:

- Mutter / Vater der minderjährigen pflegebedürftigen Person
- Vormund: Dekret Nr. _____ Datum _____
- Sachwalter/in: Dekret Nr. _____ Datum _____
- Mutter / Vater einer volljährigen steuerlich zu Lasten lebenden Person
- Notarielle Generalvollmacht: Dekret Nr. _____ Datum _____
- Bei ASWE hinterlegte Bevollmächtigung zum Erhalt des Pflegegeldes
- PATRONAT mit beigelegter Vertretungsvollmacht _____

Nachname _____ Vorname _____

Nachname (verehelicht) _____ Geburtsdatum _____

Geburtsort _____ Provinz _____

wohnhaf in PLZ _____ Ort _____ Provinz _____

Straße/Platz _____ Nr. _____

Telefonnummer _____

Begründung

Grund der Beschwerde ist, dass Angaben zur Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit in Bereichen des täglichen Lebens vom Einstufungsteam nicht oder nur in unzureichendem Maße berücksichtigt worden sind.

In der Folge werden aus der Sicht der Betroffenen die pflegerischen Tätigkeiten in den einzelnen Bereichen des täglichen Lebens beschrieben:

Bereich Haushaltsführung (siehe Seite 5)

Wichtig! Für diesen Bereich werden maximal 30 Minuten pro Tag anerkannt.

Bereich Nahrungsaufnahme (siehe Seite 5)

Bereich Körperpflege (siehe Seite 5)

Bereich Ausscheidung (siehe Seite 5)

Bereich Mobilität (siehe Seite 5)

Bereich Psycho-soziales Leben (siehe Seite 5)

Zusätzliche Informationen zum Pflege- und Betreuungsbedarf

Verantwortlichkeitserklärung

Der/Die Unterfertigte erklärt, dass er/sie sich der strafrechtlichen Folgen bei falscher Erklärung, Vorlage von falschen Dokumenten oder solchen, die nicht mehr wahrheitsgetreue Angaben enthalten, bewusst ist (Art. 76 D.P.R. 445 vom 28.12.2000) und dass er/sie im Falle der unwahren Erklärungen außerdem den Anspruch auf jene Leistungen verliert, die aufgrund von Falscherklärungen verfügt worden sind. Im Falle von falschen oder nicht wahrheitsgetreuen Erklärungen hat die antragstellende Person kein Anrecht mehr auf die Maßnahmen der Pflegesicherung, in Bezug auf welche er/sie diese Erklärungen abgegeben hat (Art. 2/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17).

Stichprobenkontrollen über die Wahrhaftigkeit der Erklärung werden vorgenommen (Art. 71, DPR 445/2000)

Unterschrift der Rekursstellerin/des Rekursstellers

Datum _____ Unterschrift  _____

Fotokopie des gültigen Personalausweises der pflegebedürftigen Person und ggf. auch der Rechtsvertretung beilegen.

Kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - Data Protection Officer) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Gemäß L.G. Nr. 17/93 können die Daten auch aus Datenbanken der Landesverwaltung und des Südtiroler Sanitätsbetriebes stammen. Die Daten, die eingegeben werden, sind Identifikationsdaten und sensible Daten.

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Zusammenhang mit der Ausübung von hoheitlichen Aufgaben oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist:

<https://civis.bz.it/seca-resource?id=1084526&serviceID=1016144&lang=de>.

Datum _____

Unterschrift des/der Rekurssteller/in zur Einsichtnahme in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten



Nützliche Informationen zur Beschwerdeführung

Allgemeine Hinweise

- Das Beschwerdeschreiben muss von der pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertretung eingereicht und unterzeichnet werden.
- Eine nützliche Information ist die genaue Angabe darüber, wie und von wem die zusätzlich angeführten Betreuungs- und Pflegeleistungen durchgeführt werden.
- Es ist nicht erforderlich, ärztliche Befunde beizulegen. Bei der Beschwerde gegen das Ergebnis einer Überprüfung können aktuelle ärztliche Atteste jedoch hilfreich sein.
- Die Berufungskommission überprüft die bereits erfolgte Einstufung. Veränderungen in der Pflege- und Betreuungssituation, die sich nach dem Datum der Einstufung ergeben haben, werden von der Berufungskommission nicht berücksichtigt. Bei erheblicher, nachträglicher Verschlechterung kann eine Wiedereinstufung beantragt werden.
- Berücksichtigt werden kann nur die Unterstützung durch Dritte. Alle Handlungen, die noch selbst – zwar mit Mühe und mit großem Zeitaufwand – durchgeführt werden, können nicht als Hilfebedarf anerkannt werden.

Die einzelnen Bereiche der Grundpflege

Zum Bereich Haushaltsführung gehören der Einkauf, das Kochen und die Nahrungszubereitung, Wohnung reinigen, Geschirr spülen, Kleidung und Wäsche waschen und wechseln, Wohnung beheizen und Aufträge erledigen. Diese Handlungen der Haushaltsführung können nicht in anderen Bereichen berücksichtigt werden.

WICHTIG: Ein Bedarf für die Haushaltsführung wird vom System berechnet, wenn in der Grundpflege (Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung, Mobilität, psychosoziales Leben) ein erheblicher Pflegebedarf anerkannt worden ist. In diesem Fall können max. 30 Min. pro Tag für die Haushaltsführung anerkannt werden.

Der Bereich Nahrungsaufnahme beinhaltet die Hilfestellungen beim Essen und Trinken, die Vorbereitung und das Verabreichen der Medikamente.

Der Bereich Körperpflege berücksichtigt die Hilfe beim Duschen/Baden, Intimpflege, Zahnpflege und Mundhygiene, Kämmen, Gesichtspflege, allgemeine Körperpflege, Vorbeugung von Pneumonie und Thrombose, Vitalzeichenkontrolle.

Der Bereich Ausscheidung beinhaltet die Hilfe beim Urinieren, Stuhlgang, beim Wechseln und Entsorgen von Einlagen/Windeln bei Inkontinenz und die Hilfe bei der Stomaversorgung.

Der Bereich Mobilität umfasst die Hilfe beim Aufstehen und Zubettgehen, das An- und Auskleiden; Hilfe bei der Fortbewegung, beim Transfer, beim Umlagern; Hilfe beim Verlassen und Aufsuchen der Wohnung, sowie Unterstützung bei den Erhaltungs- und Mobilisierungsübungen.

Der Bereich Psycho-soziales Leben umfasst die Beaufsichtigung und das Einschreiten bei gefährlichen Situationen, die Unterstützung bei der Kommunikation und die Hilfestellung für das Aufrechterhalten der sozialen Beziehungen, der Beschäftigung und der Tagesgestaltung.

Informationen und Auskünfte gibt das Pflegetelefon 848 800277 (Mo, Mi und Do, 9.00-12.00 Uhr)